

Verschmelzungsvertrag (durch Aufnahme)

Zum Zwecke der Verschmelzung schließen

die im Vereinsregister des Amtsgerichts **Bochum** eingetragenen gemeinnützigen Vereine (VR ###) **Sauerländischer Gebirgsverein Abteilung Bochum-Süd e.V.** mit Sitz in **Bochum** – nachstehend kurz „**SGV Bochum-Süd**“ genannt –

und der

im Vereinsregister des Amtsgerichts **Bochum** eingetragene gemeinnützige Verein (VR 2495) **Sauerländischer Gebirgsverein Abteilung Wattenscheid e.V.** mit Sitz in **Bochum** – nachstehend kurz „**SGV Wattenscheid**“ genannt –

sowie der

im Vereinsregister des Amtsgerichts **Bochum** eingetragene gemeinnützige Verein (VR 10307) **Sauerländischer Gebirgsverein Abteilung Witten e.V.** mit Sitz in **Witten** – nachstehend kurz „**SGV Witten**“ genannt –

folgenden Vertrag:

1. Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens

Die an der Fusion beteiligten Vereine **SGV Wattenscheid** sowie der **SGV Witten** übertragen ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung im Wege der Verschmelzung gemäß §§ 99 ff. und 4 ff. UmwG auf den im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragenen ebenfalls gemeinnützigen Verein **SGV Bochum-Süd**.

Nutzen und Lasten des Vermögens des **SGV Wattenscheid** sowie des **SGV Witten** gehen von dem Verschmelzungstichtag an auf den übernehmenden Verein über. Der aufnehmende Verein/gemeinsame Verein wird Gesamtrechtsnachfolger des **SGV Wattenscheid** sowie des **SGV Witten**.

Aus dem Vermögen des **SGV Witten** wird ein Fond gebildet, um Weiterbildungskosten und kulturelle Veranstaltungen zu finanzieren.

Ab dem Stichtag der Verschmelzung werden die Finanzen über das bisherige Konto des **SGV Wattenscheid** bei der Sparkasse Bochum (DE33 4305 001 0015 7747 06) weitergeführt. Das Konto wird gemeinsames Konto des zusammengeschlossenen Vereins.

2. Mitgliedschaft

Durch die Verschmelzung erwerben alle Mitglieder die Mitgliedschaft im gemeinsamen Verein. Der gemeinsame Verein gewährt jedem Mitglied jedes übertragenden Rechtsträgers eine Mitgliedschaft mit dem Mitgliedsstatus, wie das Mitglied sie im übertragenden Verein hatte.

In die bisherigen Rechte aus der jeweiligen Mitgliedschaft wird nicht negativ eingegriffen (Besitzstandswahrung). Insbesondere auch die Rechte aus Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz (Beitragsfreistellung) bleiben unberührt.

Soweit ein Mitglied sowohl Mitglied im SGV Wattenscheid oder SGV Witten als auch im SGV Bochum-Süd ist, erhält es im gemeinsamen Verein nur eine Mitgliedschaft.

3. Namensgebung

Der SGV Bochum-Süd wird seinen Namen ändern in „Sauerländischer Gebirgsverein, Abteilung Ruhr e.V.“ (SGV Ruhr)

4. Abteilungssitz

Sitz des Sauerländischen Gebirgsvereins, Abteilung Ruhr e.V. – nachstehend auch kurz „gemeinsamer Verein“ oder „SGV Ruhr“ genannt – ist Bochum

5. Verschmelzungstichtag

Die Rechte und Pflichten der beteiligten Vereine gehen mit Stichtag

01.01.2025 auf den Fusionsverein über.

Die Übernahme der Vermögen des SGV Wattenscheid sowie des SGV Witten erfolgen im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2024. Vom 01.01.2025 an gelten alle Handlungen und Geschäfte dieser Vereine als für Rechnung des gemeinsamen Vereins vorgenommen.

Der Verschmelzung liegen die Kassenberichte des SGV Wattenscheid, des SGV Witten und des SGV Bochum-Süd auf den Stichtag 31.08.2024 zugrunde.

Auf einen Zwischenbericht wird verzichtet.

6. Besondere Rechte/Vorteile

Besondere Rechte/Vorteile i.S.v. § 5 Abs. I Nr. 7 und Nr. 8 Umwandlungsgesetz bestehen nicht bzw. werden niemandem gewährt.

7. Feststellung der Satzung

Mit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen der beteiligten Vereine wird die Satzung des aufnehmenden Vereins angenommen.

8. Kostentragung

Die durch die Verschmelzung entstandenen Kosten trägt der übernehmende Verein. Sollte die Verschmelzung scheitern, tragen die an der Verschmelzung beteiligten Vereine die entstandenen Kosten anteilig.

9. Sonstige Vereinbarungen

- Der erste geschäftsführende Vorstand des Verschmelzungsvereins wird durch ein Team laut Satzung des Aufnehmenden Vereins gestellt. Die Interessen der Vereine sollen durch mindestens ein Mitglied der jeweils beteiligten Vereine im erweiterten Vorstand vertreten sein.
- Die bisherige Dauer der Mitgliedschaft in den Vereinen wird – insbesondere für Ehrungen bzgl. der Dauer der Mitgliedschaft – im gemeinsamen Verein anerkannt.

- Der Mitgliedsbeitrag im Verschmelzungsverein wird für alle Einzelmitglieder 37,50 €/Jahr bzw. für Familienmitgliedschaften 60,00 €/Jahr betragen. Hierüber wird bei der Mitgliederversammlung abgestimmt, bei der auch über die Verschmelzung abgestimmt wird.
- Die Abteilungen behalten ihre Wanderungen bei zum Zwecke der Wahrung der Gruppenidentität bis auf weiteres bei. Ein reger Austausch gegenseitige Nutzung der Angebote ist jedoch erwünscht.
- Über bestehende Mitgliedschaften in anderen Vereinen wird auf der ersten Mitgliederversammlung nach Verschmelzung abgestimmt.
- Bei runden Geburtstagen werden weiterhin alle mit einer Grußkarte bedacht. Jubilare werden mit einem Geschenk und Nadel bei der Jahreshauptversammlung geehrt.
- Die Jubilarpraxis des SGV Witten mit jährlicher Buchung der „MS Schwalbe“ und Frühstückseinladung der Jubilare wird soweit es die Vereinskasse zulässt beibehalten und auf ehrenamtlich Aktive ausgeweitet.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages bzw. der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Vertrag soll in diesem Fall so ausgelegt oder ergänzt bzw. geändert werden, dass eine seinem Sinn und Zweck entsprechende angemessene Regelung gilt, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsbeteiligten gewollt haben.

Ort, Datum

SGV Wattenscheid

SGV Witten

SGV Bochum-Süd

(###, gf. Vorstand)

(###, gf. Vorstand)

(###, gf. Vorstand)

(###, gf. Vorstand)

(###, gf. Vorstand)